

# Satzung

## des Trägervereins des Landesjugendjazzorchesters Hessen e.V.

Stand April 2017

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen  
"Trägerverein des Landesjugendjazzorchesters Hessen e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Geschäftsstellen können auch an anderen Orten unterhalten werden.
- (3) Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Trägerschaft des Landesjugendjazzorchesters Hessen und seiner Ensembles (im Folgenden LJJOH) verwirklicht.

Der Trägerverein schafft durch die Beschaffung und Verwendung von Mitteln und durch seine organisatorisch-administrative Tätigkeit den materiellen und personellen Rahmen für die künstlerische Arbeit des LJJOH. Dadurch ermöglicht er dem LJJOH, durch musikalische Ausbildung, die insbesondere in Form von Arbeitsphasen, Konzertauftritten und Tourneen erfolgt, den Musikern und Sängern des LJJOH ein künstlerisch hohes Niveau im Ensemblespiel zu vermitteln, das den späteren Übergang zu einem Berufsorchester erleichtern soll. Gleichzeitig leistet der Verein hiermit einen wertvollen Beitrag zur öffentlichen Vermittlung des pädagogischen Wertes musikalischer Ausbildung im Allgemeinen und tritt als Träger des LJJOH, gemeinsam mit diesem, als Kulturbotschafter des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland im In- und Ausland auf.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Bildung angemessener Rücklagen ist zulässig. Der Verein erzielt seine Mittel insbesondere durch Fördergelder des Landes Hessen, die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, die Einwerbung von Sponsorengeldern, Honorareinnahmen aus Konzerten und sonstige Zuwendungen.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bärenherz Stiftung für schwerstkranke Kinder mit Sitz in Wiesbaden oder, sollte diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, an eine, durch den Vorstand zu bestimmende, vom Zweck her vergleichbaren Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Gegen die Versagung der Aufnahme ist Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung, Löschung der juristischen Person im Handels- oder Vereinsregister, Tod einer natürlichen Person oder Ausschluss. Eine Kündigung ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein in grober Weise verletzt oder sonst den Interessen oder Zielen des Vereines grob zuwider gehandelt hat. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Für den Fall der Kündigung oder des Ausschlusses bleibt die Verpflichtung des ausscheidenden Mitglieds zur Zahlung des auf das Jahr des Ausscheidens entfallenden Mitgliedsbeitrages bestehen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf vorhandenes Vermögen des Vereines und besitzen kein Stimmrecht in seinen Organen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person, so hat das Mitglied bei der Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts eine natürliche Person aus dem Kreis seiner organschaftlichen Vertreter, Mitglieder oder Mitarbeiter als deren bevollmächtigten Vertreter zu benennen.

- (3) Die Vereinsmitglieder befolgen die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (4) Die Vereinsmitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand ausstehende Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden oder niederschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Präsident, sofern ein solcher bestimmt wird,
- d) der Beirat, sofern ein solcher eingerichtet wird.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse gehen denen aller anderen Organe des Vereins vor.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, soweit sie nicht nur deren sprachliche Fassung betreffen;
  - b) die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder den Ausschluss eines Mitglieds;
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, dies sind
    - der erste Vorsitzende,
    - der zweite Vorsitzende,
    - der Schatzmeister,
    - der Schriftführer sowie
    - ein bis drei Beisitzende.
  - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
  - e) die Wahl des Kassenprüfers;
  - f) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - g) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
  - h) die Ermächtigung des Vorstands zur Bestellung besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB — die Ermächtigung kann auch eine Befugnis zur Befreiung eines Vertreters vom Verbot der Selbstkontrahierung beinhalten;
  - i) die Beschlussfassung über die Abberufung des Präsidenten, von Mitgliedern des Vorstands oder von Mitgliedern des Beirats nach den Bestimmungen der Satzung;
  - j) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereines.

- (3) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Nach Möglichkeit soll die erste Mitgliederversammlung des Jahres in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden.

Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands,
  - b) Vorlage des Jahresabschlusses,
  - c) Bericht des Kassenprüfers;
  - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
  - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
  - f) Wahl des Kassenprüfers.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungszeitpunktes und des Tagungsortes. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden.
- (6) Auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann der Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, wenn dieser Antrag spätestens eine Woche, im Fall einer verkürzten Einberufungsfrist zwei Tage, vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegt und begründet wurde.
- (7) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der erste Vorsitzende des Vorstands und bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende des Vorstands, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme; das Stimmrecht darf nur ausgeübt werden, wenn Beitragsrückstände nicht bestehen.
- (9) Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann bis zu zwei andere Mitglieder vertreten.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag muss die Abstimmung über einen Beschluss geheim durchgeführt werden.

- (11) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins werden mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (12) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und einer Mehrheit der abgegebenen anwesenden oder vertretenen Stimmen von mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die entweder Mitglieder des Vereins oder, soweit es sich bei dem Vereinsmitglied um eine juristische Person handelt, deren hierzu bevollmächtigte Vertreter sind. Die Bevollmächtigten müssen aus dem Kreis der organschaftlichen Vertreter, Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereinsmitglieds stammen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern, deren Funktion sich nach § 6 Abs. 2 c bestimmt.
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind ausschließlich der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister befugt.

Die Vertretung erfolgt grundsätzlich durch jedes Mitglied des Vorstands i.S.d. § 7 Abs. 3 S. 1 allein. Bei Rechtsgeschäften, aus denen sich für den Verein eine rechtliche Verpflichtung in Höhe von mehr als Euro 5.000,- ergibt, sowie im Falle der gerichtlichen Vertretung erfolgt die Vertretung durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 7 Abs. 3 S. 1 gemeinsam.

Die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht des Vorstands i.S.d. § 7 Abs. 3 S. 1 ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand i.S.d. § 7 Abs. 3 S. 1 hat bei der Ausübung seiner Vertretungsmacht die Beschlüsse des Vorstands nach § 6 Abs. 2 c zu berücksichtigen. Durch ein Handeln im Namen des Vereins wird eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder bzw. des Vorstands nicht begründet.

- (4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er erstellt und beschließt den Haushaltsplan, entscheidet über die Aufnahme neuer und den Ausschluss bestehender Mitglieder sowie Kraft Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung über die Bestellung besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB und führt die Geschäfte des Vereins im Übrigen nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Soweit es sich bei der Bestellung eines besonderen Vertreters nach Satz zwei um die Funktion des Intendanten bzw.

des künstlerischen Gesamtleiters des LJOH handelt, erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Kunst und Wissenschaft.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und -zeitpunkts per Brief oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (E-Mail) geladen worden ist und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind auch in der Form einer Telefonkonferenz zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Durch schriftliche Übertragung seines Stimmrechts kann sich ein Vorstandsmitglied durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Jedes Vorstandsmitglied kann höchstens ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen anwesenden oder vertretenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

## **§ 8 Wahl des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Wahlperiode beginnt am Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Kandidaten sind selbst stimmberechtigt. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode nur abberufen, wenn dies mit mindestens drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes oder die Mitgliedschaft der juristischen Person, die das Vorstandsmitglied vertritt, so erlischt auch dessen Amt als Vorstandsmitglied. Handelt es sich bei dem Vorstandsmitglied um den Vertreter einer juristischen Person, so erlischt dessen Amt als Vorstandsmitglied auch dann, wenn dessen Zugehörigkeit zu dem Vereinsmitglied endet. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit, hat in der nächsten Mitgliederversammlung gegebenenfalls eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden.

## **§ 9 Wahl des Kassenprüfers**

Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Kandidaten sind selbst stimmberechtigt. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Kassenprüfer ist jährlich zu wählen, er darf kein Mitglied des Vorstands sein. Der Kassenprüfer kann sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit der Hilfe eines sachverständigen Dritten, der selber kein Vereinsmitglied sein muss, bedienen.

## **§ 10 Präsident**

Der Verein kann einen Präsidenten haben. Der Präsident repräsentiert den Verein nach innen und außen, rechtsgeschäftliche Befugnisse hat er nicht.

## **§ 11 Wahl des Präsidenten**

- (1) Präsident des Vereins können nur natürliche Personen werden. Zum Präsidenten können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins sowie besondere Vertreter i.S.v. § 6 Abs. 2 h) der Satzung, sofern solche bestellt wurden.
- (2) Der Präsident wird in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Präsident im Amt.
- (3) Die Wahl des Präsidenten erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Kandidaten sind selbst nicht stimmberechtigt. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einen Präsidenten während einer Wahlperiode nur abberufen, wenn dies mit mindestens drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. Endet das Amt eines Präsidenten vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit, hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattzufinden, bis dahin bleibt die Position vakant.

## **§ 12 Beirat**

Der Verein kann einen Beirat haben. Seine Mitglieder sollen Personen sein, die aufgrund ihrer Stellung in der Kunst, der Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben geeignet erscheinen, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu befördern. Der Beirat hat beratende Funktion. Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht auf Gehör gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Wahl des Beirats**

- (1) Mitglieder des Beirats des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Anzahl der Mitglieder des Beirats ist nicht begrenzt. Zum Mitglied des Beirats können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins sowie besondere Vertreter i.S.v. § 6 Abs. 2h) der Satzung, sofern solche bestellt wurden.
- (2) Mitglieder des Beirats werden in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zehn Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Beirats erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Kandidaten sind selbst nicht stimmberechtigt. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Beirats während einer Wahlperiode nur abberufen, wenn dies mit mindestens drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 14 Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder der Organe des Vereins führen ihr Amt grundsätzlich als Ehrenamt; notwendige Auslagen und Aufwendungen werden ihnen gegen Nachweis erstattet. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

### **§ 15 Niederschriften**

Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind beim Vorstand aufzubewahren; die Aufbewahrung in elektronischer/digitalisierter Form ist zulässig. Die Niederschriften haben das Ergebnis der Verhandlungen und Wahlen, die gefassten Beschlüsse und — im Falle von Abstimmungen — das Stimmenverhältnis zu enthalten.

Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn ihnen im Falle von Mitgliederversammlungen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung unter Angabe von Gründen widersprochen wird; im Falle von Vorstandssitzungen werden die Niederschriften auf der jeweils nächsten Sitzung verabschiedet.